

# Auslandsrückgriff der Unterhaltsvorschuss- Stellen

durch das

**Deutsche Institut für Jugendhilfe  
und Familienrecht eV (DIJuF)**



Die Möglichkeiten des Unterhaltsvorschuss-Regresses gegen unterhaltspflichtige Elternteile, die im Ausland leben oder arbeiten, sind vielfältig und haben oft weit bessere Erfolgsaussichten als verbreitet angenommen. Das DIJuF berät und unterstützt die Unterhaltsvorschuss-Stellen bei der effektiven Verfolgung der übergegangenen Ansprüche.

## Wie kann mir das DIJuF weiterhelfen?

- **Beratung**

Im Zweifel genügt ein Anruf oder eine kurze E-Mail an die zuständige Sachbearbeiterin, um zu klären, ob sich ein Versuch der Titulierung oder der Vollstreckung lohnt. Wer für das betreffende Land zuständig ist sowie erste Informationen zu den verschiedenen Vollstreckungsstaaten, erfahren Sie auf unserer Internetseite:

[www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html](http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html)

- **Beauftragung mit dem Auslandsrückgriff**

Hat die Unterhaltsrealisierung Aussicht auf Erfolg, kann das DIJuF mit der Unterhaltsdurchsetzung beauftragt werden. Die Auftragsformulare sind abrufbar unter:

[www.dijuf.de/Formulare.html](http://www.dijuf.de/Formulare.html)

## Welche Kosten fallen an?

Die Beratungsleistungen sind im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Für die erteilten Auskünfte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bei Beauftragung des DIJuF werden für die Unterhaltsrealisierung innerhalb Europas eine Anerkennungs- und eine Auslagenpauschale von insg. 99,70 EUR berechnet. Für Überseefälle (bspw Kanada, USA) betragen die Pauschalen 127,80 EUR. Bei erfolgreicher Realisierung des Unterhalts werden 10 % der erzielten Zahlungen als Spesen beansprucht.

Zwar können die Unterhaltsvorschuss-Stellen grundsätzlich keine Prozesskostenhilfe bzw Gebührenbefreiung im Ausland beanspruchen. Das DIJuF bemüht sich jedoch durch eingespielte Vorgehensweisen und die Fremdsprachenkenntnisse der Sachbearbeiterinnen, die weiteren Kosten so gering wie möglich zu halten.

**Wichtiger Hinweis:** Durch eine gute Kooperation mit der Beistandschaft (Rückübertragungsvereinbarung) kann häufig nicht nur das Kostenrisiko erheblich gesenkt, sondern können auch oft die Erfolgsaussichten des Rückgriffs deutlich erhöht werden.